

**GEMEINDESATZUNG**  
**über die gemeindlichen öffentlichen**  
**Grünanlagen in der Gemeinde Grünwald**

vom 07.12.1977, in Kraft getreten am 17.12.1977  
(GrüAbl. Nr. 50/16.12.1977)

Die Gemeinde Grünwald erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende mit Schreiben des Landratsamtes München vom 06.12.1977 Nr. 31 - Az. 631-2 genehmigte

**Satzung:**

**§ 1**

Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Gemeinde Grünwald unterhaltenen öffentlichen Grünflächen. Sie sind eine Einrichtung der Gemeinde Grünwald.

**§ 2**

Im Anlagenbereich ist untersagt:

1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten;
2. das Betreten von Anlageflächen, die nicht als Wege kenntlich gemacht sind;
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen jeder Art;
5. das Abweiden, Abmähen oder Abernten durch Dritte;
6. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
7. das Zelten; Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen.

**§ 3**

Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke und Hinweistafeln, dürfen nicht umgestoßen, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

**§ 4**

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

**§ 5**

Den auf Grund von §§ 2 und 3 dieser Satzung zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten.

**§ 6**

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2,3 und 5 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbuße geahndet werden.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindevorsatzung über die gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen in der Gemeinde Grünwald vom 18.11.1967 außer Kraft.